

ZH_OBERGERICHT SB200152 vom 16. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200152

FR: ZH_OBERGERICHT SB200152 du 16 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200152 del 16 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorderrichter bestrafen den Beschuldigten – soweit vorliegend noch relevant – mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten sowie einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu Fr. 30.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 20. August 2018 (Urk. 91 S. 14-29).

E. 1.1.1

Die amtliche Verteidigung erachtet eine Sanktionierung mit maximal 18 Monaten Freiheitsstrafe als verschuldensadäquat und gerechtfertigt (Urk. 93 S. 3, Urk. 107 S. 2). Zur Begründung bringt sie zusammengefasst vor, dass die Ein-satzstrafe für den qualifizierten Raub mit maximal 24 Monaten festzusetzen sei. So habe der Privatkläger D._____ im Zusammenhang mit der Bedrohungssituati- on anlässlich des Raubes zwar von panischer Angst gesprochen. Jedoch er- scheine die Art der Tatbegehung immerhin aber als wenig durchdacht, und sei es zudem nicht um einen hohen Deliktsbetrag gegangen. Die Delinquenz des Be- schuldigten während laufender Strafuntersuchung sei, entgegen der vorinstanzli- chen Strafzumessung, höchstens im Umfang von 2 Monaten strafferhöhend zu be- rücksichtigen, da der Beschuldigte vor seinen Taten einen tadellosen Leumund aufgewiesen und sich seither nichts mehr habe zuschulden lassen kommen. Das vollumfängliche Geständnis des Beschuldigten, dessen erhebliche Kooperation mit den Untersuchungsbehörden, seine ehrliche Reue und absolute Einsicht so- wie sein Wiedergutmachungswille seien sodann mit einer Strafminderung von mindestens 12 Monaten zu berücksichtigen. Unter weiterer Berücksichtigung der Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das AIG sei der Beschuldigte jedenfalls nicht zu einer 18 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe zu verurteilen (Urk. 63 S. 8 f., Urk. 107 S. 5 f.).

E. 1.1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt wie ausgeführt die Bestätigung des vor- instanzlichen Urteils (Urk. 97).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung sowie der Bildung einer Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz hinsichtlich der

- 14 - Geldstrafe unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung korrekt wiedergege- ben und auch den Strafraumen von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe richtig abgesteckt. Die Deliktsmehrheit ist innerhalb des ordentlichen Strafrah- mens strafferhöhend zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden

(Urk. 93 S. 14-18, Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Einsatzstrafe für qualifizierten Raub

E. 1.3

Mit Eingabe vom 29. Januar 2020 liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger innert Frist Berufung anmelden (Urk. 83). Am 30. März 2020 reichte er fristgemäss die Berufungserklärung ein (Urk. 93). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 97). Die Staatsanwaltschaft wurde von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung dispensiert (Urk. 97).

E. 1.4

Am 16. Oktober 2020 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, erschien (Prot. II S. 3).

E. 2

Die Berufungserklärung des Beschuldigten richtet sich vorab gegen den Schuldspruch im angefochtenen Urteil wegen qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB sowie der Widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG (Urteilsdispositivziffer 2). Beantragt wird ein Schuldspruch wegen einfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB sowie ein Freispruch vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das AIG. Weiter richtet sich die Berufung gegen die Bemessung und den Vollzug der Strafe (Urteilsdispositivziffern 3, 4 und 5). Beantragt wird, wie bereits vor Vorinstanz, eine bedingte Freiheitsstrafe von ma-

- 7 - ximal 18 Monaten und eine Busse von Fr. 400.-. Schliesslich stellt der Beschuldigte den Antrag, dass in Aufhebung der Dispositivziffern 7 und 8 des vorinstanzlichen Urteils von der Anordnung einer Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS abzusehen sei (Urk. 83 und Urk. 107). Nicht angefochten sind demnach die Einstellung des Verfahrens betreffend Anklagepunkt Dossier D2 (Dispositivziffer 1), der Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das MERG (Dispositivziffer 2, 3. Lemma), die Busse (Dispositivziffer 3 teilweise), die Ersatzfreiheitsstrafe (Dispositivziffer 6), die Herausgabe von Gegenständen (Dispositivziffer 9), die Zivilforderungen (Dispositivziffern 10-13), sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositivziffern 14 und 15). In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. II. Rechtliche Würdigung A. Raub 1. Bei der rechtlichen Würdigung ist vom anerkannten Sachverhalt gemäss Anklage auszugehen. Der Beschuldigte hat den Sachverhalt mehrfach als zutreffend bezeichnet, und sein Geständnis deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis.

E. 2.1

Tatkomponente a) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte geplant hat, Jugendliche beim Jugendtreff in Männedorf auszurauben ("einen auszunehmen") und sich für die Ausführung der Tat über Dritte Mittäter organisiert hat, da er, wie er selber mehrfach betonte, diese nicht alleine "ausnehmen" konnte (Urk. D1/7/7 S. 5 f.). Als Opfer hat er sich Jugendliche bzw. einen jungen Mann als leichte Beute ausgesucht, den damals rund 23-jährigen D._____, sowie den damals rund 17-jährigen E._____. Sodann haben er und sein Mittäter B._____ nicht nur Messer mit sich geführt (was verschuldensmässig bereits im Tatbestand des qualifizierten Raubes

berücksichtigt ist), sondern beide haben diese auch hervorgehoben und verwendet, um damit den Geschädigten zu drohen bzw. Angst zu machen. Der Beschuldigte hat sein grosses, schwarzes Messer heftig in die Tischplatte gerammt und sich aggressiv verhalten, um den Opfern Angst zu machen, was ihm auch auf eindrückliche Weise gelungen ist. Weiter ist zu veranschlagen, dass der Beschuldigte neben B._____ noch einen Dritten, den Gehilfen C._____, dabei hatte und die Täter sich somit (zunächst) in Überzahl befanden. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, hat der Mittäter B._____, als weitere Jugendliche (Geschädigte) dazu kamen, dem Geschädigten Agricola, weil er "zu frech" war, das von ihm mitgeführte Messer an den Hals gehalten, um die Situation weiter unter Kontrolle zu halten. Die eingesetzten Messer und das Vorgehen der Täter haben die Geschädigten stark beeindruckt, wie ihr Verhalten und ihre Aussagen zeigen, und sie gefügig gemacht. Der Privatkläger D._____ gab an, dass der Beschuldigte sehr furchteinflössend auf ihn gewirkt habe und er verstört und verängstigt war und einfach gewollt habe, dass niemandem etwas passiert. Er habe Panik, Todesangst gehabt und er habe – dies rund 4 Mo-

- 15 - nate nach dem Überfall – den Vorfall noch nicht "verdaut" und habe nach wie vor Angst vor den Tätern (Urk. D1/10/1 S. 4, Urk. D1/10/6 S. 4, Urk. D1/10/7 S. 3 f. und S. 6). Auch der Privatkläger E._____ schilderte seine Nervosität und Angst, dass die Täter D._____ etwas Schlimmes antun würden, wobei – so E._____ – dem Beschuldigten anzusehen gewesen sei, dass er vor nichts zurückschrecke (Urk. D1/10/4 S. 3, Urk. D1/10/8 S. 4). Die vom Beschuldigten beim Jugendtreff gemachte Beute ist gering, es ist aber zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich grössere Beträge erhoffte (vgl. Prot. I S. 42) und bereit gewesen wäre, auch grössere Beträge zu nehmen. Sodann hat er mitgewirkt, um von D._____ (via F._____ in G._____) einen beachtlichen Deliktsbetrag von Fr. 1'500.– zu ergattern, was weitere Planung und weiteres rücksichtsloses und unverschämtes Vorgehen benötigte. Auf dem Weg zu F._____ hat der Beschuldigte den bereits verängstigten D._____ erneut (Zeigen eines Bildes eines angeblichen Opfers mit von ihm zerschlagenem Gesicht) auf perfide Art und Weise verängstigt. Verschuldensschwerend wirkt sich weiter aus, dass der ganze Vorfall so für D._____ insgesamt länger andauerte. Dass der Beschuldigte von dieser Beute bei der Aufteilung nur wenig erhielt, zeigt immerhin, dass er diesbezüglich nicht die führende Kraft war, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Insgesamt ist von einer hohen kriminellen Energie des Beschuldigten und einem skrupel- und rücksichtslosen sowie verwerflichen Vorgehen auszugehen. Zu seinen Gunsten kann berücksichtigt werden, dass er sein Messer lediglich zum Zwecke der Drohung verwendete und im Rahmen des qualifizierten Raubes weitaus drastischere Nötigungshandlungen denkbar sind. Gesamthaft ist daher die objektive Tatschwere innerhalb des sehr weiten Strafrahmens von einem Jahr bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe gerade als noch leicht zu bezeichnen. Die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen. b) Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Er handelte aus rein egoistischen Motiven, um so auf leichte Art zu Geld zu kommen (Prot. I S. 38/39). Eine finanzielle Notlage war nicht gegeben, hätte er doch ohne Weiteres arbeiten gehen oder sich beim Sozialamt melden können und wurde ihm zum damaligen Zeitpunkt Logis und Kost von der Familie

- 16 - eines Kollegen gewährt (Urk. 7/1 S. 6, Urk. 7/6 S. 2). Mit der Vorinstanz ist insgesamt davon auszugehen, dass die subjektive Tatschwere nicht zu einer Relativierung des objektiven Tatverschuldens führt. c) Zusammenfassend ist von einem gerade noch leichten

Verschulden auszu- gehen. Eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 30 Monaten Freiheits- strafe erscheint aufgrund der gesamten Umstände als angemessen.

E. 2.2

Täterkomponente a) Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Be- schuldigten gemäss dessen Angaben in der Untersuchung und vor Gericht sowie gestützt auf die Ausführungen der amtlichen Verteidigung zutreffend zusammen- gefasst (vgl. Urk. 91 S. 21 ff., Urk. 7/6 S. 1 ff., Urk. 63 S. 12 f., Prot. I S. 14-26 und S. 51). Der Beschuldigte ist 1998 in Eritrea geboren, wuchs dort bei seiner Grossmutter in H._____ auf und hat bis zur 7. Klasse die Schule in Eritrea be- sucht. Sein Vater habe schon damals in der Schweiz gelebt. Zu seiner Mutter, die er nicht kenne, habe er keinen Kontakt. Im Jahre 2012, also im Alter von rund 14 Jahren, kam der Beschuldigte zu seinem Vater in die Schweiz. Nach Besuch ei- ner Deutschschule sowie der 2. und 3. Oberstufe und einem 10. Schuljahr, mach- te der Beschuldigte eine (An-)Lehre als Mechanikpraktiker, welche er abschloss. In der Schweiz leben neben seinem Vater seine drei Geschwister. Ein Bruder be- findet sich in einem geschlossenen Heim in I._____. Nach der Lehre habe der Beschuldigte nicht mehr gearbeitet, da er – so der Beschuldigte selber – zu faul gewesen sei, und zeitweise von Arbeitslosengeldern und Unterstützung vom So- zialamt gelebt. Der Beschuldigte besitzt die Aufenthaltsbewilligung B. Die Vertei- digung hebt hervor, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt erst 20 Jahre alt war und er in dieser arbeitslosen Zeit für einen kurzen Zeitraum auf die schiefe Bahn geraten sei. Am 11. Mai 2018 habe er sich zu einer unentschuldbaren einfachen Körperverletzung verleiten lassen und am 1. August 2018 sei es zur nun zu beur- teilenden Tat gekommen. Der Beschuldigte habe in dieser Zeit Drogen konsu- miert, sei arbeitslos gewesen und sei schlecht und gleichgültig drauf gewesen. Ob diese destruktive Phase dem Drogenkonsum, der Arbeitslosigkeit oder der - 17 - schwierigen Jugend geschuldet sei, sei offen (Urk. 63 S. 9, S. 12 f., Urk. 107 S. 5). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte ergänzend an, dass er mit Hilfe der Gemeinde J._____ einen Platz in einem Arbeitsintegrations- programm erhalten habe. Seit dem 17. März 2020 arbeite er nun im Dock in K._____ im Bereich Elektrorecycling in einem Arbeitspensum von 60%, womit er Fr. 763.– pro Monat verdiene. Im Dock könne er arbeiten, bis er eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden habe. Im August 2020 sei sein Arbeitsvertrag um weitere 6 Monate verlängert worden (Prot. II S. 9 f.). Zudem strebe er eine Er- höhung seines Arbeitspensums auf 100% an (Prot. II S. 11). Eine eigene Woh- nung habe er aktuell noch nicht. Er sei aber auf Wohnungssuche. Zurzeit wohne er bei seinem Freund L._____ und dessen Mutter und Geschwister. Er habe dort ein eigenes Zimmer, wobei er keine Miete bezahlen müsse. Ab und zu gebe er der Mutter seines Freundes aber Geld für Essen (Prot. I S. 10 und 12). Insgesamt ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich das Vorleben des Beschuldigten als strafzumessungsneutral erweist. Von einer schwierigen Ju- gend, die sich strafmindernd auszuwirken hätte, kann nicht gesprochen werden. Der Beschuldigte ist sicherlich nicht in idealen Verhältnissen aufgewachsen, den- noch ist von geordneten familiären Verhältnissen auszugehen. Der Beschuldigte meinte denn auch, eine gute Kinder- und Jugendzeit erlebt zu haben. Weiter konnte er hier in der Schweiz eine Lehre abschliessen und lebte auch von daher in guten Verhältnissen. c) Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 20. August 2018 wegen einfacher Körperverletzung mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft (Urk. 15/3). Die Vorinstanz hat zutreffend erkannt, dass dem Beschuldigten diese Strafe vom 20. August 2018 nicht

straferhöhend entgegengehalten werden kann, da diese erst nach den zu beurteilenden Delikten ausgesprochen worden ist. Richtigerweise hat sie indessen berücksichtigt, dass der Beschuldigte die nun zu beurteilenden Delikte während der damals laufenden Strafuntersuchung begangen hat,

- 18 - was – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – mit einer Straferhöhung um

E. 2.3

Zwischenfazit Damit erweist sich in einer Gesamtwürdigung eine Bestrafung des Beschuldigten für den qualifizierten Raub mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten als angemessen. 3. Strafe für Widerhandlung gegen das AuG

E. 3

Zusammengefasst ist der Beschuldigte demnach in diesem Punkt in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen. B. Widerhandlung gegen das AuG 1. Dem aus Eritrea stammenden Beschuldigten wird hier zur Last gelegt, sich nach Ablauf der B-Aufenthaltsbewilligung am 22. Mai 2018 bis zu seiner Verhaftung am 20. September 2018 wissentlich widerrechtlich in der Schweiz aufgehalten zu haben (Urk. 23 S. 4, Dossier 3). 2. Der in der Anklage so umschriebene Sachverhalt wurde vom Beschuldigten im Wesentlichen anerkannt. Er merkte lediglich an, dass er erst nach einiger Zeit gemerkt habe, dass die Aufenthaltsbewilligung bereits abgelaufen sei und er darauf gewartet habe, vom Migrationsamt eine Aufforderung (zur Verlängerung der Bewilligung) zu erhalten (Urk. D1/7/8 S. 5, Urk. D3/7 S. 2). Die Verteidigung verlangt einen Freispruch, da es für den Beschuldigten objektiv unmöglich sei, die Schweiz zu verlassen (Gebot des Non-Refoulement) und ihm daher das Nichtverlassen des Landes strafrechtlich nicht vorwerfbar sei (Urk. 63 S. 6 f., Urk. 107 S. 4).

E. 3.1

Wie oben bereits ausgeführt kam der heute 22-jährige Beschuldigte im Alter von 14 Jahren in die Schweiz. Er hat hier drei Schuljahre und eine zweijährige Lehre absolviert. Er hat zwar somit in der Schweiz eine durchaus prägende Zeit verbracht, doch gilt dies in gleichem oder gar grösserem Ausmass für die rund 14 ersten Lebensjahre, welche er in seinem Heimatland Eritrea verbracht hat. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte im Jahre 2018, also nach sechsjährigem Aufenthalt in der Schweiz, begangen hat. Danach hielt er sich lange im Gefängnis auf. Insgesamt spricht die Anwesenheitsdauer nicht für einen schweren persönlichen Härtefall.

E. 3.2

Auch die familiären Beziehungen mit seinen hier in der Schweiz lebenden Verwandten, also seinem Vater und den Geschwistern, erscheinen nicht beson-

- 22 - ders eng oder intensiv. Zwar haben sein Vater und ein Bruder ihn im Gefängnis besucht, doch ist nicht zu übersehen, dass er in den letzten Jahren ein eher schwieriges Verhältnis zum Vater hatte. So gab der Beschuldigte im Vorverfahren an, nach seiner Einreise in die Schweiz zunächst noch bei seinem Vater gewohnt zu haben. Nachdem er sich mit diesem zerstritten habe, sei er dann aber zur Familie seines Kollegen L. _____ gezogen, wo er bis zu seiner Verhaftung gewohnt habe (Urk. D3/7 S. 1). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er sodann zu Protokoll, nach seiner Haftentlassung zwischenzeitlich bei seinem Vater gewohnt zu haben, aktuell aber wieder bei der Familie

N._____ [Nachname von L._____] wohnhaft zu sein, da es in der Wohnung seines Vaters nicht genügend Platz gehabt habe. Zu seinem Vater habe er sodann wieder ein gutes Verhältnis. Er besuche diesen auch manchmal und esse bei ihm, wenn es ein Fest gebe (Prot. II S. 6 f., 12 und 16). Auch wenn sich sein Verhältnis zu seinem Vater verbessert zu haben scheint, entsteht aufgrund der Aussagen des Beschuldigten dennoch nicht der Eindruck einer zwischen ihm und seinen Geschwistern sowie seinem Vater gelebten engen Familienbande. An dieser Stelle ist auch nochmals hervorzuheben, dass der Beschuldigte die ersten 14 Lebensjahre fernab von seinem Vater und den Geschwistern bei seiner Grossmutter in Eritrea verbrachte. Anzuführen ist, dass Art. 8 Ziff. 1 EMRK in erster Linie das Recht auf Achtung des Familienlebens der Kernfamilie schützt. Das ist die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, nicht aber Eltern und Geschwister (Urteile des Bundesgerichtes 6B_131/2019 vom 27. September 2019, 6B_659/2018 vom 20. September 2018, 6B_639/2019 vom 20. August 2019). Vorliegend ist jedenfalls keine nahe, echte und tatsächlich gelebte enge familiäre Beziehung zum Vater und den Geschwistern dargetan.

E. 3.3

Der Beschuldigte hat zwar eine zweijährige Lehre als Mechanikpraktiker abgeschlossen. Er hat aber danach bis zu seiner Inhaftierung, mit Ausnahme eines offenbar dreimonatigen temporären Arbeitseinsatzes, nie gearbeitet. Er war gemäss eigenen Angaben (vgl. etwa Urk. 7/6 S. 1 f., 7/1 S. 2, Prot. I S. 23 f.) in dieser Zeit "auf Drogen" und hat sich offenbar gehen lassen (schlafen, kiffen, ausgehen). Der Beschuldigte lebte von Arbeitslosengeldern und Sozialhilfe. Vor der Verhaftung wohnte er bei der Familie eines Kollegen und erhielt offenbar auch

- 23 - vom Vater manchmal ein bisschen Geld. Der noch junge Beschuldigte ist zudem bereits mit etwa Fr. 18'800.– verschuldet (Prot. II S. 15). Zwar befindet er sich zurzeit in einem Arbeitsintegrationsprogramm und ist im Rahmen dessen im Dock in M._____ im Bereich Elektrorecycling in einem 60%-Pensum arbeitstätig (Prot. II S. 10 f.). Eine wirkliche berufliche Integration ist aber trotz dieser Umstände nicht gegeben. Es kann jedenfalls nicht davon die Rede sein, dass die beruflichen (und sozialen) Bande des Beschuldigten zur Schweiz speziell intensiv wären, deutlich über dem, was aus einer gewöhnlichen Integration resultiert, wie dies als Härtefallkriterium gefordert wird (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019).

E. 3.4

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte, abgesehen von Heuschnupfen (Prot. II S.13), keine gesundheitliche Probleme aufweist. Er ist ledig, lebt hier auch nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung und hat keine Kinder. Es bestehen auch keine Hinweise, dass der Beschuldigte hier in der Schweiz über engere soziale Beziehungen zu anderen Schweizern verfügt. Auch Vereinszugehörigkeiten sind beispielsweise nicht bekannt (vgl. zum Ganzen Prot. II S. 5 ff.). Zu bedenken ist dabei, dass wenn sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes abspielt, dies eher gegen die Annahme einer gelungenen Integration spricht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019).

E. 3.5

Der Beschuldigte spricht sowohl Deutsch als auch die Sprache seines Heimatlandes M._____ (Prot. I S. 20). In den letzten Jahren hatte er gemäss seinen Angaben keinen

Kontakt mehr zum Heimatland. Seine Grossmutter, bei der er aufgewachsen ist, lebt nicht mehr. In Eritrea hat er noch Tanten und Onkel, wobei einer dieser Onkel inzwischen in Italien lebt (Prot. I S. 18, S. 20 f., Urk. 63 S. 13, Prot. II S. 21). Der Beschuldigte hat vor Vorinstanz einwenden lassen, in Eritrea erwarte ihn das Gefängnis, weil er geflüchtet sei, oder der Nationaldienst, und es würden in Eritrea nach wie vor inakzeptable Bedingungen (Folter, sexuelle Gewalt, Zwangsarbeit etc.) herrschen (Urk. 63 S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die amtliche Verteidigung zusätzlich vor, dass anzunehmen sei, dass der Beschuldigte in Eritrea untergehen würde, da er dort keinerlei Sozialkon-

- 24 - takte habe und auch keine Arbeitsmöglichkeiten hätte, zumal Eritrea zu den ärmsten Ländern der Erde gehöre (Urk. 107 S. 7). Bereits die Vorinstanz hat zutreffend unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung erwogen, dass sich diese pauschalen Vorbringen als unbehilflich erweisen. Es genügt nicht, lediglich die generelle Lage im Heimatland zu erörtern, ohne irgendwelche individuell konkret gefährdende Umstände namhaft zu machen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019, 6B_131/2019 vom 27. September 2019, 6B_129/2019 vom 28. Mai 2019). Eine solche individuell-konkrete Gefährdung ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es dem Beschuldigten, der immerhin die ersten 14 Lebensjahre in Eritrea verbracht hat, möglich sein wird, in Eritrea eine berufliche Existenz aufzubauen. Es sind keine entgegenstehende Umstände glaubhaft gemacht worden. Der Beschuldigte hat in seinem Heimatland noch nahe Verwandte, die ihm allenfalls zur Seite stehen könnten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Umstand, dass es in Eritrea allenfalls schwieriger sein wird, eine soziale und berufliche Integration aufzubauen als hier in der Schweiz, nichts Entscheidendes abgeleitet werden kann, da dieser Vergleich zum Sozialstaat praktisch immer zugunsten der Schweiz ausfällt. Die Vorinstanz hat sodann nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, dass dem Beschuldigten beim Aufbau einer beruflichen Existenz in Eritrea die in der Schweiz erworbenen beruflichen Kenntnisse wohl von Nutzen sein dürften. Am Rande ist zu erwähnen, dass Sprachkenntnisse des Heimatlandes genügend sind, wenn Sie es dem Betroffenen erlauben, sich im Heimatland im täglichen Leben verständlich zu machen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_861/2018 vom 24. Oktober 2018, E. 2.4.).

E. 3.6

Fazit In einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die Summe aller Schwierigkeiten den Beschuldigten derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Lebensbedingungen führen wird. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist somit zu verneinen, zumal die Härtefallklausel restriktiv

- 25 - anzuwenden ist (BGE 144 IV 332, Urteil des Bundesgerichtes 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020). 4 Die Vorinstanz hat ergänzend erwogen, dass selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen würde (Urk. 91 S. 42-43). Aufgrund der Verneinung eines schweren persönlichen Härtefalls braucht nicht näher auf diese zutreffenden Erwägungen eingegangen zu werden. Es ist aber doch festzuhalten, dass ein vorsätzlicher Raub mit einem Messer, der zu einer Strafe von über 2 Jahren führt, eine hohe Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit manifestiert. Dieses Vorgehen ist umso erschreckender und weckt Bedenken, als der Beschuldigte kurz zuvor bereits einen Menschen aus nichtigem Anlass

angegriffen und verletzt hat. Das private Interesse des Beschuldigten, hier in der Schweiz bleiben zu dürfen, überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor Gewaltdelikten vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht.

E. 5

Hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung überzeugen die Erwägungen der Vorinstanz und es ist darauf zu verweisen (Urk. 91 S. 43, Art. 82 Abs. 4 StPO). Unter Berücksichtigung des noch jungen Alters des Beschuldigten und seiner verwandtschaftlichen Beziehungen in der Schweiz sowie unter Hinweis darauf, dass sich die Strafe von 27 Monaten Freiheitsstrafe noch am unteren Ende des zur Verfügung stehenden Strafrahmens bewegt, erscheint es verhältnismässig, die Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren auszusprechen.

E. 6

Der Beschuldigte ist demnach in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von fünf Jahren des Landes zu verweisen. Ob die Landesverweisung effektiv vollzogen werden kann, wird von der zuständigen kantonalen Behörde zu entscheiden sein (Art. 66d StGB).

E. 7

Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) Die Vorinstanz hat zutreffend angeführt, dass Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, im Schengen-Informationssystem ausgeschrieben werden, wenn davon auszugehen ist, dass

- 26 - die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, was insbesondere der Fall ist, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ). Eritrea ist nicht Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens und der Beschuldigte wird wegen einer Straftat verurteilt, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 140 Ziff. 2 StGB). Dies führt zur Ausschreibung der Landesverweisung im SIS. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten demnach die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote mit Fr. 4'067.15 (inkl. Auslagen und MWSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Urk. 108). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.